

Besondere Teilnahmebedingungen 2026

Veranstaltungsspezifische Ergänzungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und den Technischen Richtlinien (TR) der Hamburg Messe und Congress GmbH



Veranstalter und Rechtsträger:
Hamburg Messe und Congress GmbH
Postfach 30 24 80 · 20308 Hamburg
Messeplatz 1 · 20357 Hamburg
– nachfolgend **HMC** genannt –

Telefon: +49 40 3569 0
Telefax: +49 40 3569 2203

info@hamburg-messe.de
hamburg-messe.de

Veranstaltungstitel: **WindEnergy Hamburg 2026**
The global on & offshore event

Veranstaltungsort: Messegelände der HMC

Veranstaltungsdauer: **22.–25. September 2026**

Projektleitung: Exhibition Management 2 – WindEnergy Hamburg

Andreas Arnheim
Director WindEnergy Hamburg

Telefon: +49 40 3569 2260
E-Mail: info@windenergyhamburg.com

Julia Glawe
Exhibition Manager

Telefon: +49 40 3569 2263
E-Mail: info@windenergyhamburg.com

Alina Haist
Exhibition Manager

Telefon: +49 40 3569 2262
E-Mail: info@windenergyhamburg.com

Deborah Schmalbacht
Exhibition & Conference Manager

Telefon: +49 40 3569 2261
E-Mail: info@windenergyhamburg.com

**Anmeldeschluss /
Beginn der Hallenaufplanung:**

Die **Frühbucher-Konditionen** gelten bis **31. Oktober 2024**.
Beginn der **Hallenaufplanung** ist **April 2025**.

**Einsendeschluss
Ausstellerverzeichnis:**

Mai 2026

Öffnungszeiten:

Di. 22.09.–Do. 24.09.2026
Fr. 25.09.2026

10:00–18:00 Uhr
10:00–16:00 Uhr

Vom 22.–25. September ist das Messegelände für Ausstellende ab 08:00 Uhr geöffnet

Auf-/Abbauzeiten:

Die Auf- und Abbauzeiten werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben (windenergyhamburg.com).

**Vorzeitiger Standaufbau/
verlängerter Abbau:**

Ein vorzeitiger Standaufbau / verlängerter Abbau muss schriftlich bei der Abteilung Messtechnik eingereicht und genehmigt werden (siehe Online Service Center / Genehmigungen und Anträge). Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Messtechnik der HMC (Telefon: +49 40 3569 2528 / E-Mail: ops@hamburg-messe.de).

Standmindestgröße:

15 m² Ausstellungsfläche.

Anmeldung:
(s. Ziffer 2.2 ATB)

Wir weisen darauf hin, dass die Anmeldung keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes begründet.

Annullierung vor Zulassung:
(s. Ziffer 2.2 ATB)

Bei einer Annullierung der Anmeldung vor Zulassung wird eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von € 350,- zzgl. USt erhoben.

Stornierung des Standes:
(s. Ziffer 8.2. ATB)

Bei einem Rücktritt nach Zulassung gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Standflächenverkleinerungen:

Die in der Zulassung angegebene Standfläche ist verbindlich. Nach Zulassung gewünschte Standflächenverkleinerungen durch den/die Aussteller/in sind nur mit Zustimmung der HMC möglich und führen nicht zu einer Herabsetzung der Standmiete. Sollte der HMC eine Weitervermietung gelingen, so ist gemäß Ziffer 8.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die nicht in Anspruch genommene Fläche eine Verwaltungsgebühr von 25% des (anteiligen) Beteiligungsentgeltes zu entrichten.

Ausstellerausweise:
(s. Ziffer 16 ATB)

Ein Kompletstand von 12 m² beinhaltet 2 kostenlose Ausstellerausweise für Ausstellende.
Bei einer Standgröße ab 15 m² erhalten die Ausstellenden 3 Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10 m² wird ein zusätzlicher Ausweis kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausstellerausweise können **kostenpflichtig für** über das Online Service Center bestellt werden.
Für den Auf- und Abbau werden KEINE Ausstellerausweise benötigt.



Besondere Teilnahmebedingungen 2026

Veranstaltungsspezifische Ergänzungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und den Technischen Richtlinien (TR) der Hamburg Messe und Congress GmbH

Messemedien: (s. Ziffer 14 ATB)	Die Kosten für das obligatorische Digital Networking & LeadGrowth Package betragen für Haupt- und Mitausstellende jeweils € 1.200,- zzgl. USt. Darin enthalten sind die Einträge des Firmenprofils inkl. Angebotsgruppen sowie Nutzung der Funktionen Matching und Leadtracking in der bereitgestellten Networking-Plattform. Der Einsendeschluss für die Eintragung in die Networking-Plattform wird rechtzeitig vom beauftragten Servicepartner oder der Hamburg Messe kommuniziert. Bei Nichteinhaltung dieses Termins werden vorhandene Angaben aus der Anmeldung / Zulassung übernommen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne direkt an die im Online Service Center (OSC) im Bereich Networking-Plattform genannte Ansprechperson.
Interessenvertretungsgebühr:	WindEurope ist das Sprachrohr der Windindustrie und wirbt für Windenergie in Europa und weltweit. Der WindEurope-Verband ist eine Non-Profit-Organisation. Alle Einnahmen aus den Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträgen (einschließlich der WindEnergy Hamburg-Interessenvertretungsgebühr) fließen in Interessenvertretungs-, PR-, Forschungs- und Analyseaktivitäten. Die Arbeit von WindEurope trägt dazu bei, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Unternehmen ihr Geschäft erfolgreich entwickeln können.
Einschreibgebühr für Mitausstellende: (s. Ziffer 4.3. ATB)	MitAusstellende müssen der HMC schriftlich mit Angabe des Firmennamens, der Adresse und Produkte / Dienstleistungen gemeldet werden. Der Hauptaussteller meldet seine MitAusstellenden über seine Online-Anmeldung spätestens bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn an. Es erfolgt nach Eingang der MitAussteller-Anmeldung eine neue Zulassung mit den nachgemeldeten MitAusstellenden sowie eine Nachberechnung der MitAusstellenden-Gebühr und des Digital Networking & LeadGrowth Package. Die MitAusstellenden-Gebühr beträgt € 400,- zzgl. USt pro MitAusstellenden und wird dem Hauptausstellenden in Rechnung gestellt. Bei Stornierung eines zugelassenen MitAusstellenden wird die Einschreibgebühr für MitAusstellende nicht erstattet
Standflächengestaltung:	Bitte beachten Sie den Punkt 7 der allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie Ziffer 5.7 der Technischen Richtlinien.
Standbegrenzungswände:	Bitte beachten Sie den Punkt 7 der allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie Ziffer 5.7.6 der Technischen Richtlinien.
Zweigeschossige Ausstellungsstände: (s. Ziffer 5.9 Technische Richtlinien)	Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die bebaute Fläche des Obergeschosses mit 50 % des Beteiligungsentgeltes der Grundfläche berechnet. Zweigeschossige Ausstellungsstände sind genehmigungspflichtig (siehe Online Service Center).
Überhöhter Standbau:	Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung die Regelung zu Bauhöhen in den Technischen Richtlinien, Ziffer 5.3.
Standüberdachung: (s. Ziffer 5.4.2 Technische Richtlinien)	Bitte beachten Sie, dass Überdachungen die Wirkung der Sprinkleranlage beeinträchtigen können. Der Einbau einer eigenen Sprinkleranlage auf dem Stand kann erforderlich sein.
Veranstaltungen von Ausstellenden:	Die Durchführung einer Veranstaltung auf dem eigenen Messestand nach den täglichen Öffnungszeiten ist schriftlich über das Online Service Center (OSC) zu beantragen. Die daraus resultierenden Kosten für zusätzliches Kontroll- und Wachpersonal werden dem Ausstellenden berechnet. Veranstaltungen sind bis maximal 22.00 Uhr zulässig.
Akustische Vorführungen: (s. Ziffer 13 ATB)	Bitte begrenzen Sie Ihre Lautstärke auf ein für Ihre Nachbarn erträgliches Maß. Die technischen Richtlinien unter Ziffer 6.12 und 5.7.7. geben dabei Hilfestellung.
Präsenz- und Betriebspflicht: (Ziffer 7.7 ATB)	Der Ausstellende hat für seinen Stand eine Präsenz- und Betriebspflicht während der Öffnungszeiten und für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages. Ein frühzeitiger Abbau der Standfläche stellt eine Vertragsverletzung dar. Die HMC ist berechtigt, in solchen Fällen eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,- geltend zu machen. Gleiches gilt bei einem vorzeitigen Verlassen des gesamten Standpersonals vor Messeende.
Ausstellungsschutz:	HMC bietet den Ausstellenden – vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz – an, eine Bescheinigung zur Vorlage beim Deutschen Patent- und Markenamt auszustellen, dass das zu schützende Exponat / Objekt (Gebrauchs- / Investitionsgut / Muster / Modell) auf der WindEnergy Hamburg gezeigt worden ist. Für weiterführende Informationen siehe Online Service Center / Genehmigungen und Anträge.
Versicherung: (s. Ziffer 21.7 ATB)	Ein möglicher Versicherungsbedarf beziehungsweise Schadensmeldungen sind zu melden an: versicherung@hamburg-messe.de . Zudem können Versicherungen über das OnlineServiceCenter gebucht werden.
Abschlagsbetrag für zu erwartende Nebenkosten: (s. Ziffer 5.3 ATB)	Bei der WindEnergy Hamburg 2026 fällt kein zusätzlicher Abschlagsbetrag an.
Einladungen:	Ausstellende haben die Möglichkeit, ihre Kunden zur Messe einzuladen und den Kunden somit einen kostenlosen bzw. vergünstigten Eintritt zu ermöglichen. Nach Beendigung der Messe werden eingelöste Einladungen gegenüber dem Aussteller/in berechnet. Die Preise sind dem Online Service Center (OSC) zu entnehmen. Einladungen werden im Aussteller Ticketshop bestellt (Zugang erfolgt über das Online Service Center). Im Aussteller Ticketshop besteht die Möglichkeit Print Einladungen oder digitale Codes zu bestellen. Der Aussteller Ticketshop bietet weiterhin die Möglichkeit, eine Übersicht über die bereits eingelösten Einladungen und ab Messebeginn über die Einladungen mit Zutritt einzusehen.



Besondere Teilnahmebedingungen 2026

Veranstaltungsspezifische Ergänzungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und den Technischen Richtlinien (TR) der Hamburg Messe und Congress GmbH



Kostenelementeklausel

Ändern sich für den Zeitraum, der sechs Monate nach Abschluss des Vertrages beginnt und mit dem Ende des Durchführungszeitraums endet, die Bezugskosten der HMC (z. B. Energiepreise für Strom oder Gas, Entgelte für Wasser, Löhne etc.), ohne dass HMC dies vernünftigerweise verhindern kann, so kann HMC die Leistungsentgelte in angemessenem Umfang nach billigem Ermessen anpassen, soweit die Änderungen die (anteiligen) Bezugskosten der HMC unmittelbar beeinflussen. Im Falle einer Erhöhung darf der Mehrbetrag der Anpassung maximal dem Betrag entsprechen, um den sich die Bezugskosten der HMC erhöht haben, wobei etwaige rückläufige Kostenbeträge der HMC, die sich in anderen Bereichen ergeben, gegenzurechnen sind. Die Anpassung gegenüber dem Vertragspartner hat durch Erklärung in Textform zu erfolgen. HMC kann – ohne hierzu verpflichtet zu sein – ergänzend eine Unterzeichnung vornehmen und sich hierbei insbesondere des Programms „DocuSign“ bedienen. Die Anpassung kann im Streitfall vom zuständigen Gericht auch auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Eine Anpassung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn des Durchführungszeitraums zu erklären.

Besondere Regelungen für offizielle Nationenpavillons:

Ausstellerausweise: (s. Ziffer 16 ATB)

Firmen, die innerhalb eines offiziellen Nationenpavillons ausstellen, erhalten zwei kostenlose Ausstellerausweise bis zu einer belegten Standgröße von 12 m². Für jede weiteren angefangenen 10 m² wird ein zusätzlicher Ausweis kostenlos zur Verfügung gestellt. Die maximale Abgabe ist auf 20 Ausstellerausweise begrenzt. Ferner erhält der Organisator des Pavillons pauschal fünf Ausstellerausweise kostenlos, sofern die Standgröße des Pavillons mehr als 100 m² beträgt.

Ausstellerstatus:

Alle im offiziellen Nationenpavillon teilnehmenden Unternehmen erhalten Hauptausstellerstatus.

Pro beteiligtes Unternehmen des Nationenpavillon, ist eine Anmeldung für Ausstellende im Nationenpavillon notwendig. Ausstellende eines Nationenpavillons gelten nur als solche, wenn sie auf der Fläche des Nationenpavillons ausstellen und im Nationenpavillon platziert sind.

Mitausstellergebühr:

Für teilnehmende Unternehmen der Nationenpavillons fallen keine Mitausstellergebühren an.

Standskizze:

Organisatoren eines Nationenpavillons sind verpflichtet, HMC die ausstellenden Unternehmen innerhalb des Pavillons inklusive vollständiger Adresse, einer ordentlichen Standskizze mit Angaben über die einzelnen Standflächen und -maße, sowie Platzierung der einzelnen Firmen bis zum **15. Mai 2026** zu übermitteln. Aus der Standskizze muss hervorgehen, wo welche Firma innerhalb des Pavillons platziert ist und wieviel m² sie beansprucht. HMC vergibt auf Grundlage der Skizze die Standnummern.

Wechsel eines individuell Ausstellenden in einen Nationenpavillon:

Der Wechsel eines zugelassenen Hauptausstellers auf die Fläche in einem Nationenpavillon wird gemäß Punkt 8 der ATB als Rücktritt bzw. Stornierung erachtet.